

Lizenzvertrag

zwischen

- nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt -

und dem

Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW), handelnd unter der Bezeichnung „Deutscher Datenschutzrat Online-Werbung“ oder „DDOW“, Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

- nachfolgend „DDOW“ genannt -

DDOW und Lizenznehmer gemeinsam werden als „die Parteien“ bezeichnet.

Präambel

Der Deutsche Datenschutzrat Online-Werbung (im Folgenden: „DDOW“) ist der Träger der werbewirtschaftlichen Selbstregulierung für nutzungsbasierte Online-Werbung in Deutschland. Der DDOW hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern stellt eine organisatorische Abteilung des Zentralverbandes der deutschen Werbewirtschaft e.V. (im Folgenden: „ZAW“) dar. Im Rahmen des vom DDOW verabschiedeten „Selbstregulierungskodex für Telemedienanbieter [Erstparteien]“ (**Anlage 1, im Folgenden: „Kodex“**) besteht für Unternehmen die Möglichkeit, das in der **Anlage 2** in Übereinstimmung mit den „European Principle Documents“ (**Anlage 3**) spezifizierte

Kennzeichnungselement (im Folgenden: „Piktogramm“) und den dazugehörigen Textlink zur Kennzeichnung von Webseiten, auf denen nutzungsbasierte Online-Werbung im Sinne des Kodex stattfindet, zu verwenden. Die Vertragsparteien schließen diese Vereinbarung, um die Erfüllung der Anforderungen an die Verwendung des Piktogramms durch den Lizenznehmer nach dem Kodex sicherzustellen. Der DDOW leitet seine Berechtigung zur Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte aus der zwischen ihm bzw. dem ZAW und der European Interactive Digital Advertising Alliance geschlossenen Vereinbarung betreffend das Piktogramm ab. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat sich der DDOW auch dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Verwendung des Piktogramms durch den Lizenznehmer nicht wesentlich von den Bestimmungen der „European Principle Document“ abweicht. Bei den „European Principles“, die diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügt sind, handelt es sich um die europaweit geltenden Selbstregulierungsprinzipien für alle Formen nutzungsbasierter Onlinewerbung im Sinne der „European Principle Documents“..

§ 1 Vertragsgegenstand

Der DDOW gestattet dem Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages das Piktogramm zusammen mit dem Textlink gemäß den beigefügten **Anlagen 2 und 3** auf seinen Webseiten unter Beachtung der Regeln des Kodex zu nutzen.

Eine Lizenzvergütung ist nicht geschuldet.

Die Kosten für die Einbindung des Piktogramms trägt der Lizenznehmer.

Der Lizenznehmer ist nicht befugt, Unterlizenzen zu vergeben, insbesondere ist der Lizenznehmer grundsätzlich nicht berechtigt, die Lizenz an mit ihm wirtschaftlich verbundene Unternehmen zu vergeben. Ausnahmsweise kann die Einholung der Lizenz durch eine Holding auch zu Gunsten der mit ihr wirtschaftlich verbundenen Tochterunternehmen wirken, wenn eine Liste dieser Tochterunternehmen samt den von diesen betriebenen Webseiten dieser Vereinbarung als **Anlage 4** beigefügt und von beiden Parteien unterschrieben wird. Die Lizenz gilt dann auch für die aufgelisteten Webseiten der

Tochterunternehmen als erteilt.

Die Lizenz ist im Übrigen nicht übertragbar, mit Ausnahme einer Gesamtrechtsnachfolge.

Beide Parteien erkennen weiterhin an und stimmen zu, dass die Nutzung des Piktogramms aufgrund dieser Vereinbarung nur für solche Webseiten gestattet ist, die sich hauptsächlich an deutsche Nutzer richten.

§ 2 Änderungen des Kodex und der Anlagen zu diesem Vertrag

Die Anlagen zu diesem Vertrag, insbesondere der Kodex, werden jeweils in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung. Der DDOW ist verpflichtet, den Lizenznehmer über Änderungen des Kodex und der diesem Vertrag beigefügten Anlagen zu informieren, die sich auf Verhaltenspflichten des Lizenznehmers gemäß dieser Vereinbarung auswirken können. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sein Verhalten betreffend den Vertragsgegenstand mit den ihm mitgeteilten Änderungen in Einklang zu bringen.

§ 3 Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass bei der Verwendung des Piktogramms die Regeln des Kodex“ in der jeweils geltenden Fassung vollständig eingehalten werden. Insbesondere ist der Lizenznehmer verpflichtet, die allgemeinen Informationspflichten gemäß § 3 des „Kodex für Telemedienanbieter (Erstparteien)“ wie auch die Vorgaben des § 4 („Verbraucherhinweise durch Telemedienanbieter“) des „Kodex für Telemedien-anbieter (Erstparteien)“ einzuhalten.
- (2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Verfahrensordnung des DDOW (**Anlage 5**) in der jeweils gültigen Fassung wie auch die materiellen Entscheidungen des DDOW betreffend die Selbstregulierung der Telemedienanbieter nach dem Kodex“ zu akzeptieren.

- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem DDOW alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen zu überprüfen. Auf Anforderung des DDOW hat der Lizenznehmer dem DDOW Nachweise für die Richtigkeit der von dem Lizenznehmer erteilten Auskünfte zu übergeben und/oder dem DDOW auf dessen Wunsch Einsicht in die einschlägigen Geschäftsunterlagen zu erteilen.
- (4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des DDOW einen schriftlichen Bericht vorzulegen, aus dem sich vollständig und detailliert ergibt, wie der Lizenznehmer das Piktogramm verwendet hat und dass die Verwendung des Piktogramms unter Beachtung sämtlicher Regelungen dieser Vereinbarung (einschließlich der Regeln des „Kodex“ und der „European Principle Documents“ (**Anlage 3**) erfolgt ist.
- (5) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, es zu unterlassen, Änderungen an dem Piktogramm vorzunehmen. Insbesondere darf der Lizenznehmer die aus den **Anlage 2 und 3** ersichtliche Farbigkeit nicht dahingehend ändern, dass das Piktogramm in Rot- oder Pink-Tönen verwendet wird. Der Lizenznehmer ist darüber hinaus verpflichtet, es zu unterlassen, das Piktogramm im Zusammenhang mit den Worten „Player“, „iPlayer“, „iPlay“ oder mit Begriffen, die eine Verwechslungsgefahr mit den vorstehenden Worten begründen könnten, zu verwenden. Der DDOW weist den Lizenznehmer darauf hin, dass eine Verletzung der vorstehenden Unterlassungspflichten zu rechtlichen Auseinandersetzungen mit einer dritten Partei führen könnte. Eine Verletzung der Unterlassungspflicht könnte infolgedessen auch namhafte Zahlungspflichten des Lizenznehmers begründen.

§ 4 Beachtung anderer gesetzlicher Anforderungen durch den Lizenznehmer

Die Parteien sind sich darüber einig und erkennen jeweils an, dass die Verwendung des Piktogramms unter Beachtung des „Kodex“ nicht dazu führt, dass der Lizenznehmer sich in jeder Hinsicht rechtskonform verhält. Vielmehr muss der Lizenznehmer anderen gesetzlichen

Anforderungen, wie denen des TMG, des BDSG und/oder des UWG, gerecht werden. Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung solcher gesetzlicher Anforderungen allein verantwortlich.

§ 5 Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses, Untersagungsrecht des DDOW

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss dieser Vereinbarung.

- (2) Der DDOW hat das Recht, dem Lizenznehmer die Nutzung des Piktogramms unter Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zu untersagen, ohne dass dies zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses führen würde. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, es zu unterlassen, das Piktogramm zu verwenden, nachdem die Untersagungserklärung vom DDOW ausgesprochen worden und die Zweiwochenfrist abgelaufen ist. Die Parteien werden nach Ausspruch der Untersagungserklärung unverzüglich in Kontakt treten, um einvernehmlich zu regeln, unter welchen Umständen der Lizenznehmer berechtigt sein soll, das Piktogramm wieder zu verwenden. Dabei werden sich die Parteien darum bemühen, eine entsprechende Einigung zu erreichen, bevor die vorstehend angeführte Zweiwochenfrist zum Monatsende abläuft. Die Parteien erkennen an und stimmen überein, dass das Untersagungsrecht des DDOW auch deshalb gerechtfertigt ist, weil der DDOW beziehungsweise der ZAW selbst Regelungen aus Verträgen und Kodizes unterworfen ist, die die Verwendung des Piktogramms zum Gegenstand haben.

- (3) Beide Parteien haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende zu kündigen.

- (4) Beide Parteien haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht wird durch andere Regelungen in diesem Vertrag nicht beschränkt.

Beide Parteien erkennen jeweils an und stimmen zu, dass ein wichtiger Grund zur

Kündigung dieses Vertrages insbesondere dann gegeben ist, wenn

- a) der DDOW beziehungsweise der ZAW das Recht verliert, dem Lizenznehmer die Nutzung des Piktogramms zu gestatten;
- b) der DDOW beziehungsweise der ZAW seine Verpflichtungen aus der zwischen ihm und der European Interactive Digital Advertising Alliance geschlossenen Vereinbarung verletzen würde, wenn er dem Lizenznehmer die Nutzung des Piktogramms weiterhin gestatten würde;
- c) wenn der Lizenznehmer das Piktogramm zu einem anderen Zweck verwendet, als zu dem in dem „Kodex für Telemedienanbieter (Erstparteien)“ (**Anlage 1**) vorgesehenen Zweck;
- d) wenn der Lizenznehmer das Piktogramm in einer Art und Weise verwendet, die wesentlich von den in den „European Principle Documents“ (**Anlage 3**) festgehaltenen Regeln abweicht und der Lizenznehmer trotz eines entsprechenden Hinweises des DDOW nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen dafür Sorge trägt, dass er den Verstoß gegen die in den „European Principle Documents“ (**Anlage 2**) festgehaltenen Regeln abstellt;
- e) wenn der Lizenznehmer gegen die in § 3 dieser Vereinbarung vereinbarten Pflichten verstößt und trotz Abmahnung den Verstoß nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen abstellt.
- f) Sollte der Lizenznehmer das Piktogramm für Webseiten verwenden, die sich nicht hauptsächlich an deutsche Nutzer richten, ist der DDOW berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 6 Haftung

Der DDOW haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet der DDOW für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung

dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen wird. Im letztgenannten Fall haftet der DDOW jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Der DDOW haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

§ 7 Geheimhaltung

Der DDOW ist verpflichtet, die ihm seitens des Lizenznehmers gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dieser Vereinbarung anvertrauten Informationen geheim zu halten und nicht Dritten gegenüber bekannt zu machen. Der DDOW ist lediglich berechtigt, die Informationen an die European Interactive Digital Advertising Alliance weiterzugeben, wenn dies aus rechtlichen Gründen geboten ist und die European Interactive Digital Advertising Alliance sich ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet, wenn und soweit die betreffende Information öffentlich bekannt ist, der Lizenznehmer auf die Geheimhaltung verzichtet oder wenn die Informationen im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung bekannt gemacht werden muss, um Ansprüche begründet geltend zu machen oder sich gegen Ansprüche zur Wehr zu setzen.

§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist Berlin (Deutschland). Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

§ 9 Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte einer dieser Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind

gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

DDOW (Datum, Unterschrift)	Lizenznehmer (Datum, Unterschrift)